



Nutzungsrichtlinie

zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Bokeloh

1. Allgemeines

1.1

Das Dorfgemeinschaftshaus (nachstehend DGH genannt) wird ausschließlich durch den Hausvorstand DGH Bokeloh (nachfolgend Vermieter genannt) als Vermieter zur Nutzung überlassen. Der Vermieter überlässt dem Mieter das DGH und dessen Einrichtung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter verpflichtet sich, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.

2. Vermietung

2.1

Der Abschluss eines Mietvertrages hat schriftlich zu erfolgen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem eingereichten Antrag auf Raumüberlassung kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Nur ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und den Vermieter.

2.2

Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Nutzungsrichtlinien abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Vermieter des DGH schriftlich bestätigt wurden.

2.3

Terminwünsche für Vermietungen sind so früh wie möglich anzumelden.

2.4

Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Veranstalter Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Veranstalter bzw. der Träger der Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter des DGH nicht zu vereinbaren sind, so entscheidet der Vermieter endgültig über die Vermietung der Räumlichkeiten.

2.5

Die Vermietung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, dass eine konkrete Gefahr hinsichtlich der zu überlassenden Räumlichkeiten insbesondere drohende Sachbeschädigung oder eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben ist bzw. gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.

3. Nutzungsgebühren

3.1

Das DGH wird im Rahmen eines Mietverhältnisses zur Verfügung gestellt.

3.2

Die Miethöhe ist in den Gebührenrichtlinien festgelegt.

3.3

Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten, die nicht am Veranstaltungstag stattfinden, sind mietfrei. Die Anzahl und Dauer müssen jedoch angemessen sein und obliegt der Entscheidung des Vermieters.

4. Nutzungsregeln

4.1

Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Die anderen Räume sind verschlossen zu halten bzw. bei paralleler Nutzung von Räumen ist diese zu dulden.

4.2

Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf einer Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und brandschutztechnischen Vorschriften zu beachten.

4.3

Die erforderlichen Schlüssel sind zeitgerecht abzuholen und nach Vertragsende sofort zurückzugeben. Sie dürfen nicht an andere Gruppen oder Personen weitergegeben werden. Bei Verlust haftet der Nutzer (Mieter) für entstehende Folgekosten.

4.4

Werden Tische und Stühle benötigt, sind diese vom Mieter selbst aufzustellen und wieder abzuräumen.

4.5

Das Überlassen der Einrichtung schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften (GEMA, Plakatierung etc.)

4.6

Der Vermieter kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in seinen Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens des DGH zu befürchten ist. Texte, welche den Vermieter betreffen, sind vorher mit diesem abzusprechen.

4.7

Dem Hausvorstand ist Zutritt zu den gemieteten Räumen zu gestatten.

4.8

Den Weisungen des Hausvorstands des DGH ist während der gesamten Nutzungsdauer inkl. Auf- und Abbau Folge zu leisten.

4.9

Termine für Vorbereitungsmaßnahmen wie das Abladen oder Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände, müssen besonders vereinbart werden.

4.10

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf Kosten des Mieters durchgeführt.

4.11

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass außerhalb des DGH durch an- und abfahrende Gäste kein unnötiger Lärm (Zuschlagen von Autotüren, Hupen usw.) verursacht wird.

4.12

Werden Dekoration oder eingebrachte Gegenstände nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit entfernt, können sie vom Vermieter kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen.

4.13

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden.

4.14

Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand besenrein zu übergeben.

4.15

Die Beseitigung von Müll und eingebrachtem Verpackungs- und Dekorationsmaterial ist grundsätzlich Sache des Mieters. Die Kosten hierfür sind vom Mieter zu tragen.

4.16

Der Mieter hat nach Abschluss der Veranstaltung, grundsätzlich spätestens am nächsten Tag bis 12:00 Uhr, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Die Endreinigung erfolgt auf Kosten des Mieters.

4.17

Fundsachen sind dem Mieter zu übergeben.

4.18

Übernachtungen sind mit dem Hausvorstand abzusprechen.

4.19

Die Nutzung des bereitgestellten Internethotspots ist unter Einhaltung und Bestätigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenfrei.

5. Bewirtschaftung

5.1

Die Küche des DGH sowie der Kühlraum können grundsätzlich mitbenutzt werden. Vor Nutzung ist das Kücheninventar vom Vermieter zu übernehmen und am anderen Tag an den Vorgenannten zurückzugeben. Beschädigte und nicht zurückgegebene Gegenstände sind zu ersetzen.

5.2

Für die Belieferung von Bier und alkoholfreien Getränken im DGH gibt es einen Vertrag mit einem Getränkelieferanten, der genutzt werden muss. Der Verzehr von selbst mitgebrachten Getränken (Wein, Sekt, Spirituosen) im DGH ist nach Rücksprache mit dem Getränkewart gestattet

5.3

Bei Abgabe von Speisen und Getränken sind die Hygienevorschriften zu beachten. Lebensmittelreste muss der Mieter mitnehmen und auf eigene Kosten entsorgen.

5.4

Nach Beendigung der Veranstaltung ist das benutzte Geschirr sauber und trocken in die Schränke zu räumen und der Kühlschrank ist leerräumen. Die gesamte Küche ist sauber und geputzt zu hinterlassen.

6. Haftung

6.1

Der Vermieter übergibt das DGH dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand.

6.2

Der Mieter prüft vor Nutzung des DGH die Einrichtung und Gerätschaften auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Vollständigkeit. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

6.3

Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

6.4

Der Mieter haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch den Mieter selbst, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Nutzung der Mietsache entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch eine Haftpflichtversicherung nicht oder nur teilweise gedeckt sind. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar des Vermieters durch Anbringen von Dekoration oder Reklame, durch Einbringen fremder Gegenstände oder Veränderungen vorhandener Einrichtungsgegenstände entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

6.5

Eine Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter, der Einrichtung und gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Ersatzanspruch beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom Vermieter.

6.6

Schadensansprüche gegen den Vermieter des DGH, insbesondere wegen einer möglichen Beeinträchtigung des vertragsgemäßen Gebrauchs der Einrichtung oder abhanden gekommener (auch eigener) Geräte, Materialien, Wertgegenstände, Garderobe usw. sind ausgeschlossen.

6.7

Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen freizustellen.

6.8

Der Vermieter kann die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung / Kautionsleistung in angemessener Höhe fordern. Er ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Überlassung des DGH anfallen, können mit der Sicherheitsleistung / Kautionsleistung verrechnet werden.

7. Rücktritt

Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, den der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht durch, gilt folgendes:

7.1

Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als einen Monat vor deren Beginn an und kann daher der Vermieter die gemieteten Räume nicht mehr weitervermieten, so ist der volle Mietzins zu entrichten. Dieses gilt nicht, wenn vom Mieter ein Ersatzmieter gestellt wird, der diesen Vertrag übernimmt und vom Vermieter akzeptiert.

7.2

Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) eine vom Mieter zu erbringende Vorauszahlung der Miete nicht fristgerecht entrichtet worden ist,
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist,
- c) der Vermieter die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt,
- d) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird
- e) die jeweiligen Mieter vom Mietzweck abweichen

Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. Macht der Vermieter von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

8. Schlussbestimmungen

8.1

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsrichtlinie ungültig sein, bleiben die anderen Regelungen weiterhin gültig.

8.2

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Nutzungsrichtlinie die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.